

**Amtsgericht Wiesbaden**

Geschäftsnummer  
92 C 940/06 - 28

Zur Geschäftsstelle gelangt  
am 1.12.06 um 9.00 Uhr

Gem. § 310 Abs. 3 ZPO an Stelle der  
Verkündung zugestellt d. Kläger  
am d. Beklagten  
am

**EINGEGANGEN**  
  
12. DEZ. 2006  
  
RA Peter Sermond  
Kornblumenweg 9,  
65201 Wiesbaden

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

A. X , R , 55

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Peter Sermond,  
Kornblumenweg 9, 65201 Wiesbaden, Gz.:  
X-V-051215

gegen

HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter  
Deutschlands a.G., Mainzer Str. 98-102, 65189 Wiesbaden, Gz.:  
05-11-518-137029-V, vertr. durch d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Burkhard M

Köln

, Gz.: 11292 HUK

hat das Amtsgericht Wiesbaden,

durch Richter am Amtsgericht Kubsch  
im vereinfachten Verfahren nach § 495 a Abs. 1 ZPO auf Grund der bis  
zum 10.11.2006 bei Gericht eingegangenen Schriftsätze  
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 153,73 EURO nebst 5 %  
Zinsen über dem Basiszins seit dem 19.05.2006 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

./..

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes wegen eines Verkehrsunfalles am 27.12.2005 in Höhe von 153,73 EURO aus §§ 7, 17 StVG, 3 Nr. 1 PflVG zu.

Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach und auch der Höhe nach zu ersetzen.

Der Kläger war als Geschädigter aus einem Verkehrsunfall dazu berechtigt, sowohl einen Sachverständigen zu beauftragen, um die Höhe des entstandenen Schadens feststellen zu lassen, als auch einen Rechtsanwalt zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu beauftragen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Kläger dem Sachverständigen 374,10 EURO gezahlt hat, dies ergibt sich aus der Bestätigung des Sachverständigen vom 05.09.2006.

Darüber hinaus ist das Gericht nach Vernehmung des Zeugen Sermond davon überzeugt, dass der Kläger an den Zeugen Sermond einen Betrag von 292,21 EURO gezahlt hat.

Nach Begleichung der Rechnungen des Sachverständigen und des Rechtsanwaltes durch den Kläger ist dem Kläger ein Vermögensschaden in Höhe von 666,31 EURO entstanden. Darauf zahlte die Beklagte allerdings nur einen Betrag von 512,58 EURO wovon 335,10 EURO auf die Sachverständigenkosten und 177,48 EURO auf die Rechtsanwaltskosten entfielen. Dem Kläger steht jedoch auch noch die Divergenz in Höhe von 153,73 EURO zu.

Das Gericht teilt ausdrücklich nicht auf Auffassung des Beklagtenvertreters, dass nur die Kosten erstattungsfähig sind, die bei einer ex-ante-Betrachtung erforderlich seien. Vielmehr sind im Rahmen des § 249 ff. BGB die Kosten zu erstatten, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Die Grenze wird durch eine entsprechende Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB gesetzt" (vgl. Palandt, BGB, 66 Aufl., § 249, Rz. 12 m.w.N.). Die Beklagte konnte den Ersatz dieses Schadens allenfalls dann verweigern, wenn der Kläger seine Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 BGB verletzt hat und mithin die Kosten den erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB überschreiten.

Eine solche Pflichtverletzung kann sich zum einen durch ein Auswahlverschulden bei der Wahl des zu beauftragenden Sachverständigen ergeben, zum anderen dadurch, dass der Kläger die Rechnung bezahlt hat ohne für ihn erkennbar hierfür verpflichtet zu sein. Die Voraussetzungen einer solchen Pflichtverletzung sind aber hohe Anforderungen zu stellen. Es ist dem Geschädigten bei der Auswahl des

Sachverständigenbüros nicht zuzumuten, neben dem ohnehin mit der Regulierung des Schadens einhergehenden Unannehmlichkeiten vorher Marktforschung zu betreiben oder sich verschiedene Kostenvoranschläge einzuholen. Ein Auswahlverschulden kommt nur dann in Betracht, wenn die Ungeeignetheit des Sachverständigen sich förmlich aufdrängt oder dem Geschädigten bekannt ist. Die gleichen Grundsätze gelten für die Beauftragung des Rechtsanwaltes.

Eine Pflichtverletzung durch die Begleichung einer Rechnung setzt nicht nur voraus, dass diese auch tatsächlich überhöht ist, sondern auch, dass dies für den Geschädigten erkennbar ist. Es kann von dem Geschädigten nicht verlangt werden, sich dem Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen oder seinem Rechtsanwalt auszusetzen oder die Rechnung durch einen weiteren Sachverständigen oder die Rechtsanwaltskammer prüfen zu lassen, es sei den die Rechnung ist ganz offensichtlich überhöht. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es bestanden für den Kläger keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die von ihm beauftragten Sachverständigen überteuert sei oder aus einem anderen Grund von der Beauftragung der Sachverständigen Abstand genommen werden sollte. Auch die Bezahlung der Rechnung der Sachverständigen stellt keine Verletzung der Schadensminderungspflicht dar, weil für den Kläger ein Fehler der Rechnung nicht zu erkennen war.

Es begründet auch keine Pflichtverletzung des Geschädigten, wenn dieser seinem Rechtsanwalt bei der Ausübung des Ermessens des Gebührenrahmens vertraut und diese Gebühr begleicht. Eine Verletzung der dem Kläger obliegenden Pflicht zur Schadensminderung ist daher nicht ersichtlich. Er konnte daher den Betrag der zur Begleichung der Rechnungen aufgewandt wurde ersetzt verlangen.

Soweit die Beklagte die Rechnungen des Rechtsanwaltes Sermond bzw. des TÜV Hessen als übersetzt betrachtet, mag sie ihre Rückforderungsansprüche selbst geltend machen. Für den Fall, dass die vom Kläger bezahlte Sachverständigenrechnung oder Rechtsanwaltsrechnung tatsächlich überhöht sein sollte, steht dem Kläger gegen den Sachverständigen oder den Rechtsanwalt in Höhe des übersteigenden Honoraranteils ein Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 BGB zu. In entsprechender Anwendung sowohl des § 255 BGB, als auch der Grundsätze von Treu- und Glauben (§ 242 BGB), ist der Geschädigte verpflichtet diesen Bereicherungsanspruch an die Haftpflichtversicherung und den Schädiger, als Gesamtgläubiger (§ 428 BGB) abzutreten (vgl. auch OLG Ffm. ZSF 1995, 174, 175 zweite Spalte Mitte).

Die zugesprochenen Zinsen sind als Rechtshängigkeitszinsen gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Kubsch

Anlagen zu AG Wiesbaden, Urteil v. 1.12.2006 – 92 C 940/06 - 28

**Letztes außergerichtl. Schreiben an HUK-Coburg:**

per Telefax 7605-170

HUK Coburg

Abt. KH-Schaden Niederlassung Wiesbaden

Mainzer Straße 98-102

65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: (bitte immer angeben!)

Datum:

05-#####-V

X-V-0#####5

19. Januar 2007

Verkehrsunfall vom ##.12.2005

bei Ihnen versichertes Kfz: Wi-####79

X##### ./ HUK

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider wird von der HUK-Coburg wieder einmal die Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens unnötig erheblich verkompliziert, so dass spezielle Kenntnisse eines Verkehrsrechtsspezialisten-Rechtsanwaltes benötigt werden.

Es sei die Anmerkung gestattet, dass bei diesem, völlig unnötigen, Verhalten der HUK-Coburg es unverständlich ist, dass ausgerechnet die HUK-Coburg immer wieder versucht, gerichtlich durchzusetzen, dass eine Verkehrsunfallbearbeitung einfach gelagert wäre, und dann die Rechtsanwaltskosten auf unangemessene Sätze kürzen will.

Bei einem Verhalten der HUK-Coburg, wie im vorliegenden Fall, kann keinesfalls von einer unterdurchschnittlichen Angelegenheit gesprochen werden, das Schreiben vom 03.02.2006 zeigt, dass auch dieser Fall wieder einmal überdurchschnittlich kompliziert und umfangreich wird.

Der Geschädigte hat sich einen anerkannten Sachverständigen gewählt, der Sachverständige hat eine völlig ordnungsgemäße Rechnung erstellt, diese Rechnung wurde vom Geschädigten bezahlt.

Daran ist nichts zu bemängeln.

Trotzdem werden von HUK-Coburg die Sachverständigenkosten nicht vollumfänglich bezahlt, sondern nach, untauglichen, falschen viel zu niedrigen, versicherungsbeeinflussten BVSK-Sätzen erstattet.

Offenbar wurde nicht einmal zur Kenntnis genommen, dass der Schaden dem Geschädigten entstanden ist, ich musste daher meinem Mandanten raten, mir unverzüglich Klageauftrag zu erteilen.

Wieder einmal muss also wohl ein Kleinbetrag eingeklagt werden und das Gericht damit belästigt werden, dass die HUK-Coburg auf Biegen und Brechen versucht, in rechtswidriger Weise die Regulierungskosten auf Kosten anderer zu drücken.

Die Mandantschaft wurde umfänglich über die bestehenden rechtlichen Probleme beraten.

Die Rechtslage ist völlig eindeutig, es ist vielfach entschieden, dass die Sachverständigenkosten, so, wie sie entstanden sind und tatsächlich bezahlt wurden, selbstverständlich zu erstatten sind.

.....

Angesichts dessen, dass auf Grund bisheriger Erfahrungen mit der HUK-Coburg ohnehin offenbar nicht mehr damit zu rechnen ist, dass die Angelegenheit außergerichtlich noch weitergehend vollumfänglich erledigt werden kann, werden die durch die Beauftragung des Unterzeichners außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten, die der Mandantschaft in Rechnung gestellt wurden, nachträglich mitgeteilt:

**Gebührenwert: 1.950,10 €**

Leicht überdurchschnittlich und schwierige Angelegenheit.

1,6 Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV-RVG	212,80 €
Post-/Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 €
<u>Hebegebühr Nr. 1009 VV-RVG</u>	<u>19,11 €</u>
Zwischensumme	251,91 €
<u>16% Mehrwertsteuer Nr.7008 VV-RVG</u>	<u>40,30 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>292,21 €</b>

Die Gebühren wurden dem Geschädigten in Rechnung gestellt und vom diesem bezahlt.

.....

**Klagebegründung auszugsweise:**

Klage

In dem Rechtsstreit

des A X. R weg ##, 55### #####,

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Sermond, Kornblumenweg 9, 65201  
Wiesbaden

g e g e n

HUK-Coburg, Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G.,  
vertreten durch den Vorstand, Mainzer Str. 98-102, 65189 Wiesbaden

- Beklagte -

wegen Verkehrsunfall-Schadensersatz

zeige ich an, dass ich den Kläger auch im streitigen Verfahren vertrete.

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagte mit dem Antrag,  
die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger 153,73 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz zu  
zahlen.

Begründung:

Der Kläger ist Halter und Eigentümer des PKW #####, die Beklagte ist Haftpflichtversicherer  
des PKW #####.

Zwischen beiden Fahrzeugen kam es am ##.12.2005 zu einem Verkehrsunfall.

Der bei der Beklagten versicherte PKW fuhr auf das Fahrzeug des Klägers auf.

Es kam zum Sachschaden.

Unfallhergang, volle Eintrittsverpflichtung der Beklagten, Eigentumsverhältnisse, Schadenshöhe in Höhe von (Totalschaden) 1.550,00 € nebst Nebenkosten sind zwischen den Parteien außergerichtlich unstreitig gestellt worden.

Die Beklagte regulierte jedoch folgende, dem Kläger definitiv entstandene Schadensposition nicht vollständig:

Für die Bewertung des Sachschadens sind Sachverständigenkosten in Höhe von 374,10 € angefallen, die der Kläger bezahlt hat.

Die gegnerische Versicherung zahlt allerdings nur 335,10 €.

Die Differenz von 39,00 € wird mit der Klage geltend gemacht.

Außerdem sind für die Abwicklung des Unfalles Rechtsanwaltskosten angefallen in Höhe einer 1,6 Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV-RVG aus einem Gesamtstreitwert von 1.950,10 €.

Der Kläger hat die Kosten bezahlt.

Die dem Kläger definitiv aufgrund des Verkehrsunfalls entstandenen Schäden sind von der Beklagten zu ersetzen.

Auch ein letztes Aufforderungsschreiben vom 13. Februar 2006

Anlage K1

brachte leider keinen Erfolg, so dass Klage geboten war.

Sermond

Rechtsanwalt